

# Teilegutachten

nach § 19/3 StVZO

**Nr. RZ98/46250/B/15, Nachtrag 01**über den Verwendungsbereich von Sonderrädern  
am **VW Lupo****Auftraggeber:****BORBET**  
**Hauptstraße 5**  
**59969 Hallenberg Hesborn****Hinweise für den Fahrzeughalter**

Nach der Durchführung der Fahrzeugumrüstung ist das Fahrzeug **unverzüglich** einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einem Prüflingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Begutachtung vorzuführen. Die ausgefüllte und von der Prüfstelle abgestempelte Anbaubestätigung (amtliches Formblatt) ist im Fahrzeug mitzuführen und berechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

**Technische Angaben zu den Sonderrädern, Übersicht**

Radgröße	Radtyp	Hersteller	Lochzahl	Lochkreis Ø [mm]	Mittelloch Ø [mm] *)	Einpreßtiefe [mm]	zul. Radlast [kg]	zul. Abrollumfang [mm]
7Jx15H2	<b>C 70535</b>	<b>BORBET</b>	4	100	64,1	35	525	1875
7Jx15H2	<b>CC 70535</b>	<b>BORBET</b>	4	100	64,1	35	550	1935
7Jx15H2	<b>CF 70535</b>	<b>BORBET</b>	4	100	64,1	35	580	1910
7Jx15H2	<b>G 70535</b>	<b>BORBET</b>	4	100	64,1	35	550	1950
7Jx15H2	<b>T 70535</b>	<b>BORBET</b>	4	100	64,1	35	640	2000
7Jx15H2	<b>E 70535</b>	<b>BORBET</b>	4	100	64,1	35	580	1935
7Jx15H2	<b>K 70532</b>	<b>BORBET</b>	4	100	64,1	35	580	1930
7Jx15H2	<b>RST 70535</b>	<b>BORBET</b>	4	100	64,1	35	580	1930

\*) Mittenzentrierung erfolgt über Zentrierring, Innendurchmesser: 57,1 mm  
 Kennz. BO. Ø64,0/Ø57,1, Farbe beige

**Prüfung der Dauerfestigkeit der Sonderräder**

Radtyp	Prüfstelle/Genehmigung
<b>C 70535</b>	TÜV Bayern Gutachten Nr. 366-0482-95-FBRD/1
<b>CC 70535</b>	RWTÜV Fahrzeug GmbH RA93/0054/05/21
<b>CF 70535</b>	TÜV Pfalz, KBA 43191
<b>G 70535</b>	RWTÜV Fahrzeug GmbH RA93/0077/02/15
<b>T 70535</b>	RWTÜV Fahrzeug GmbH RA96/00128/D/15
<b>E 70535</b>	TÜV Automotive Gutachten Nr. 366-1335-97-MURD/N1
<b>K 70532</b>	TÜV Pfalz 55 2260 96
<b>RST 70535</b>	TÜV Pfalz, KBA 43833

Auftraggeber : BORBET  
 Typ(en) : siehe Übersicht  
 Ausführungen : Lk 100, mit Zentrierring Kennz.: BO Ø64,0/Ø57,1

**Durchgeführte Prüfungen**

Es wurde die Verwendungsmöglichkeit der oben beschriebenen Sonderräder an Fahrzeugen des im Verwendungsbereich genannten Herstellers geprüft. Die Prüfung erfolgte unter Zugrundelegung des VdTÜV Merkblatts 751 Anhang I und 3.4 der Richtlinie für die Prüfung von Sonderrädern.

**Fahrwerksfestigkeit**

Die Spurweite der geprüften Fahrzeugtypen wird durch die geänderte Einpreßtiefe der Sonderräder vergrößert. Die Spurweitenerhöhung ist nicht größer als 2%.

**Ergebnis der Prüfungen**

Entsprechende Auflagen und Hinweise, die sich aus den oben beschriebenen Prüfungen für die einzelnen Rad-Reifen-Kombinationen ergaben, sind den Abschnitten Verwendungsbereich und Auflagen und Hinweise zu entnehmen.

**Verwendungsbereich**

Fahrzeughersteller : Volkswagen AG Wolfsburg  
 Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden Kegelbundradschrauben M12x1,5, Kegelwinkel 60°, Schaftlänge 30 mm  
 Anzugsmoment in Nm : 110  
 Spurverbreiterung : bis zu 20 mm

Typ:		6X	
ABE / EG-Genehmigung:		e1*97/27*0085*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
37; 44; 55	Lupo	195/45R15-78  195/50R15-82 11)29)  205/45R15-79	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)30)

e1\*97/27\*0085\*..

805/690

4/100/57

**Auflagen und Hinweise**

- 1) Auflage entfällt für dieses Gutachten.
- 2) Nach §19(3) StVZO Nr. 4 ist nach Anbau der Sonderräder das Fahrzeug unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. einem Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten einer anerkannten Überwachungsorganisation (Prüfingenieur) zur Anbauabnahme vorzuführen. Der ordnungsgemäße Anbau der Räder wird auf dem vom Bundesministerium für Verkehr im Verkehrsblatt bekannt gemachten Muster durch die abnehmende Stelle bestätigt. Wenn die Verwendung der Räder ohne Beschränkungen oder Auflagen möglich ist, kann alternativ eine Eintragung im Fahrzeugschein erfolgen.

Auftraggeber : BORBET  
 Typ(en) : siehe Übersicht  
 Ausführungen : Lk 100, mit Zentrierring Kennz.: BO Ø64,0/Ø57,1

- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi- oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.  
 Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Die Sonderräder dürfen nur wie nachfolgend beschrieben ausgewuchtet werden:
- | Radtyp          | Auswuchtgewichte                                  |
|-----------------|---|
| <b>C 70535</b>  | Klammer- oder Klebegewichte auf der Radinnenseite |
| <b>CC 70535</b> | Klammer- oder Klebegewichte auf der Radinnenseite |
| <b>CF 70535</b> | Klammer- oder Klebegewichte auf der Radinnenseite |
| <b>G 70535</b>  | Klammer- oder Klebegewichte auf der Radinnenseite |
| <b>T 70535</b>  | Klammer- oder Klebegewichte auf der Radinnenseite |
| <b>E 70535</b>  | Klammer- oder Klebegewichte auf der Radinnenseite |
| <b>K 70532</b>  | Klammer- oder Klebegewichte auf der Radinnenseite |
| <b>T 70535</b>  | Klammer- oder Klebegewichte auf der Radinnenseite |
- 11) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.
- 29) An Achse 2 sind die Radhausauschnittkanten von Stoßfängeroberkante bis zur seitlichen Stoßleiste umzulegen.

---

Auftraggeber : BORBET  
Typ(en) : siehe Übersicht  
Ausführungen : Lk 100, mit Zentrierring Kennz.: BO Ø64,0/Ø57,1

---

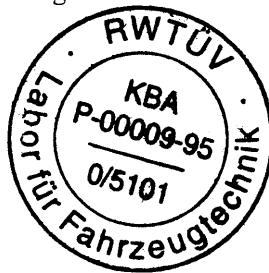
- 30) Die Sonderräder C 70535, CC 70535, CF 70535, G 70535 und T 70535 sind nur ab Produktionsdatum 42/98 zulässig (ausreichender Freigang zur Bremsanlage an Achse 1).


**Sonstiges**

Der Auftraggeber unterhält ein Qualitätsmanagementsystem gemäß Anlage XIX, Absatz 1 StVZO. Das vorliegende Teilegutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich Änderungen am Fahrzeug oder in den Bauvorschriften der StVZO ergeben, die die zugrunde liegenden Prüfergebnisse beeinflussen können, oder der Auftraggeber den Nachweis gemäß Anlage XI 3, Absatz 2 zur StVZO nicht mehr erbringt.

Essen, 26. Oktober 1998

Prüflaboratorium  
Labor für Fahrzeugtechnik  
Abteilung Typprüfung



  
Dipl.-Ing. Leibold

**Gutachten 366-0482-95-MURD/1N4  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 42383**



**ANLAGE: 11 VW**  
Hersteller: BORBET GmbH

Radtyp: C 70535  
Stand: 29.09.1998

**Raddaten:**

Radgröße nach Norm : 7 J X 15 H2 Einpreßtiefe (mm) : 35  
Lochkreis (mm)/Lochzahl : 100/4 Zentrierart : Mittenzentrierung

**Technische Daten, Kurzfassung**

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mittenschloß (mm)	Zentrierwerkstoff	zul. Radlast (kg)	zul. Abrollumfang (mm)	gültig ab Fertig. Datum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
100B	C 70535 Lk100B	ohne Ring	57		615	1910	42/91
100457.1	C 70535 Lk100	Ø64.0 / Ø57.1	57,1	Kunststoff	615	1910	06/93

**Verwendungsbereich:**

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller/Fz.-Herstellerschlüssel-Nr. : VW / 0600  
VW / 0603

Befestigungsteile : Kegelbundschrauben M12x1,5, Schaftl. 30 mm, Kegelw. 60 Grad

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 110 Nm

Verkaufsbezeichnung: **VW CADDY**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
9KV	e9*93/81*0007*..	44 -55	195/50R15-82	11A; 21P; 366; 5DK	10B; 11B; 11G; 11H;
9KVF	H337		205/50R15-86	11A; 21P; 22I; 24J; 366	12A; 51A; 71E; 72I;
			215/45R15-84	11A; 21P; 366; 5EA	725; 73C; 74A; 74P; 81E

Verkaufsbezeichnung: **VW CORRADO**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen	
53 I	E664	79 - 100	185/55R15-81	663	10B; 11B; 11G; 11H;	
			195/50R15-81	11A; 22I	12A; 51A; 71E; 72I;	
		79 - 118	185/55R15	51G; 663	725; 73C; 74A; 74P;	
			195/55R15-83	11A; 21P; 22I	81E	
			205/50R15-85	11A; 21P; 22B; 24J; 24M; 617		
				215/45R15-82	11A; 22I; 24J; 24M; 613; 625	
		100 - 118	195/50R15	11A; 22I; 51G		
118	195/50R15-82	11A; 22I				
53 I	E664/1	85 - 100	185/55R15-82	663	nur FAHRWERK I	
			195/50R15	51G	lt.ABE;	
		85 - 118	205/50R15	11A; 22I; 24J; 24M; 51G; 617	10B; 11B; 11G; 11H;	
			215/45R15-82	11A; 24J; 24M; 613; 625	12A; 51A; 71E; 72I;	
			725; 73C; 74A; 74P; 81E			

**Gutachten 366-0482-95-MURD/1N4  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 42383**

**ANLAGE: 11 VW**  
Hersteller: BORBET GmbH

Radtyp: C 70535  
Stand: 29.09.1998



Seite: 2 von 10

Verkaufsbezeichnung: **VW GOLF**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
1E	e1*96/79*0070*	55 -85	185/55R15-81	nur bis 924 kg zul. Achslast; 11A; 22I; 51J; 663	ab e1*96/79*0070*01; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 72I; 725; 73C; 74A; 74P; 81E
			195/50R15-82	11A; 22I; 24J; 24M	
			195/55R15-83	11A; 21P; 22B; 24J; 24M	
			205/50R15-85	11A; 21P; 22B; 22H; 24J; 24M	
			215/45R15-82	11A; 22I; 24M; 625	
1E 1EXO	e1*96/79*0070* G407	55 -85	185/55R15-81	nur bis 924 kg zul. Achslast; 11A; 22I; 51J; 663	nur e1*96/79*0070*00; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 72I; 725; 73C; 74A; 74P; 81E
			195/50R15	11A; 22I; 24M; 51G	
			195/50R15-82	11A; 22I; 24M	
			195/55R15-83	11A; 21P; 22B; 24M; 54A	
			205/50R15-85	11A; 21P; 22B; 22H; 24J; 24M	
215/45R15-82	11A; 22I; 24M; 625				
155	B042	37 -82	185/55R15-81	VCN; 11A; 21B; 22B; 24K; 35B; 663	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 72I; 725; 73C; 74A; 74P; 81E; 832
			195/50R15-81	VCN; 11A; 21B; 22B; 24K; 35B; 691	
			215/45R15-82	VCN; 11A; 21B; 22B; 24K; 35B; 625; 691	
155	B042/1	40 -82	185/55R15-81	VCN; 11A; 21B; 22B; 24K; 35B; 663	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 72I; 725; 73C; 74A; 74P; 81E; 832
			195/50R15-81	VCN; 11A; 21B; 22B; 24K; 35B; 691	
155	B042/2	53 -82	185/55R15	51G; 663	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 72I; 725; 73C; 74A; 74P; 81E; 832
			185/55R15-81	VCN; 11A; 35B; 663	
			195/50R15	11A; 21P; 22I; 51G; 691	
			195/50R15-81	VCN; 11A; 21P; 22I; 35B; 691	
			215/45R15-82	VCN; 11A; 21P; 22I; 35B; 625; 691	
19EL	F290	40 -59	185/55R15	11A; 22I; 22K; 51G; 663	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 72I; 725; 73C; 74A; 74P; 81E
			185/55R15-81	11A; 22I; 22K; 24K; 663	
			195/50R15-81	11A; 21P; 22D; 22I; 24K	
			215/45R15-82	11A; 21B; 22B; 22D; 24K; 613; 625	

Verkaufsbezeichnung: **VW GOLF, JETTA**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
17	9138, 9138/1	37 -81	185/55R15-81	VCN; 11A; 21B; 22B; 24K; 35B; 663	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 72I; 725; 73C; 74A; 74P; 81E; 832
			195/50R15-81	VCN; 11A; 21B; 22B; 24K; 35B; 691	
			215/45R15-82	VCN; 11A; 21B; 22B; 24K; 35B; 625; 691	
17 17 CK	9138/2 A123	37 -82	185/55R15-81	VCN; 11A; 21B; 22B; 24K; 35B; 663	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 72I; 725; 73C; 74A; 74P; 81E; 832
			195/50R15-81	VCN; 11A; 21B; 22B; 24K; 35B; 691	

**Gutachten 366-0482-95-MURD/1N4  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 42383**

**ANLAGE: 11 VW**  
Hersteller: BORBET GmbH

Radtyp: C 70535  
Stand: 29.09.1998



Seite: 3 von 10

Verkaufsbezeichnung: **VW GOLF, JETTA**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
19 E	D186	33 - 102	185/55R15-81	11A; 22I; 22K; 24K; 663	10B; 11B; 11G; 11H;
			195/50R15-81	11A; 21P; 22D; 22I; 24K	12A; 51A; 71E; 72I;
			215/45R15-82	11A; 21B; 22B; 22D; 24K; 613; 625	725; 73C; 74A; 74P; 81E
19 E	D186/1	37 - 102	185/55R15	11A; 22I; 22K; 51G; 663	10B; 11B; 11G; 11H;
			185/55R15-81	11A; 22I; 22K; 24K; 663	12A; 51A; 71E; 72I;
			195/50R15-81	11A; 21P; 22D; 22I; 24K	725; 73C; 74A; 74P;
			215/45R15-82	11A; 21B; 22B; 22D; 24K; 613; 625	81E
19 E	D186/2	37 - 102	185/55R15-81	11A; 22I; 22K; 24K; 663	10B; 11B; 11G; 11H;
			195/50R15-81	11A; 21P; 22D; 22I; 24K	12A; 51A; 71E; 72I;
		37 - 118	185/55R15	11A; 22I; 22K; 51G; 663	725; 73C; 74A; 74P;
			215/45R15-82	11A; 21B; 22B; 22D; 24K; 613; 625	81E
		79 - 118	195/50R15	11A; 21P; 22D; 22I; 51G	

Verkaufsbezeichnung: **VW GOLF, VENTO**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
1H 1HX0	e1*96/79*0068*.. F804	40 - 44 40 - 85	185/55R15-81	11A; 22I; 663	Kombi; Frontantrieb;
			195/50R15	11A; 22I; 24M; 51G	10B; 11B; 11G; 11H;
			195/50R15-82	11A; 22I; 24M	12A; 51A; 71E; 72I;
			195/55R15-83	11A; 21P; 22B; 24M; 54A	725; 73C; 74A; 74P;
			205/50R15-85	11A; 21P; 22B; 24J; 24M	81E
			215/45R15-82	11A; 22I; 24M; 625	
1H 1HX0	e1*96/79*0068*.. F804	40 - 85	185/55R15-81	11A; 22I; 663	nicht Kombi;
			195/50R15	11A; 22I; 51G	Frontantrieb;
			195/50R15-81	11A; 22I	10B; 11B; 11G; 11H;
			195/55R15-83	11A; 21P; 22B	12A; 51A; 71E; 72I;
			205/50R15-85	11A; 21P; 22B; 24J	725; 73C; 74A; 74P;
			215/45R15-82	11A; 22B; 24J; 625	81E
1HX0F	F894	40 - 85	185/55R15-81	11A; 22I; 663	Schrägheck;
			195/50R15	11A; 22I; 51G	10B; 11B; 11G; 11H;
			195/50R15-81	11A; 22I	12A; 51A; 71E; 72I;
			195/55R15-83	11A; 21P; 22B	725; 73C; 74A; 74P;
			205/50R15-82	11A; 21P; 22B; 24J	81E
			215/45R15-82	11A; 22B; 24J; 625	
1HX0F	F894	40 - 44	185/55R15-81	11A; 22I; 663	Steilheck;
			40 - 85	195/50R15	11A; 22I; 24M; 51G
		195/50R15-82		11A; 22I; 24M	12A; 51A; 71E; 72I;
		195/55R15-83		11A; 21P; 22B; 24M; 54A	725; 73C; 74A; 74P;
		205/50R15-85		11A; 21P; 22B; 24J; 24M	81E
		215/45R15-82	11A; 22I; 24M; 625		

Verkaufsbezeichnung: **VW PASSAT**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
32 B	B870, B870/1	40 - 100	195/55R15-83	11A; 21P	10B; 11B; 11G; 11H;
			205/50R15-85	11A; 21P; 24K	12A; 51A; 71E; 72I; 725; 73C; 74A; 74P; 81E

**Gutachten 366-0482-95-MURD/1N4  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 42383**

**ANLAGE: 11 VW**  
Hersteller: BORBET GmbH

Radtyp: C 70535  
Stand: 29.09.1998



Seite: 4 von 10

Verkaufsbezeichnung: **VW PASSAT**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen	
32B-299	D522	64 - 100	195/55R15-85	11A; 21P; 22I	10B; 11B; 11G; 11H;	
			205/50R15-85	11A; 21P; 22I	12A; 51A; 71E; 721; 725; 73C; 74A; 74P; 81E	
35 I	E657	50 - 100	195/55R15	31I; 51G	Kombi;	
			195/55R15-84	11A; 5DM; 698	10B; 11B; 11G; 11H;	
			195/55R15-85	11A; 698	12A; 51A; 71E; 721;	
			205/50R15	11A; 21P; 21R; 22I; 51G; 698	725; 73C; 74A; 74P; 81E	
35 I	E657	50 - 85	195/50R15-82	5DK	Limousine;	
			50 - 100	195/55R15	31I; 51G	10B; 11B; 11G; 11H;
		50 - 100	195/55R15-83	11A; 698	12A; 51A; 71E; 721;	
			205/50R15	11A; 21P; 21R; 22I; 51G; 698	725; 73C; 74A; 74P; 81E	
35 I	E657/1	50 - 85	195/50R15-82	Limousine; 5DK	ab Nachtrag 5;	
			195/55R15-84	5EA	10B; 11B; 11G; 11H;	
			195/55R15-85		12A; 51A; 71E; 721;	
			205/50R15	51G	725; 73C; 74A; 74P;	
35 I	E657/1	50 - 100	205/55R15-87	11A; 21P; 54A	81E	
			195/55R15	31I; 51G	bis Nachtrag 4;	
			195/55R15-85	11A; 698	Kombi;	
			205/50R15	11A; 21P; 21R; 22I; 51G; 698	10B; 11B; 11G; 11H;	
35 I	E657/1	50 - 100	205/50R15-85	11A; 21P; 21R; 22I; 698	12A; 51A; 71E; 721;	
			50 - 85	195/50R15-82	5DK	725; 73C; 74A; 74P;
			50 - 100	195/55R15	31I; 51G	81E
				195/55R15-84	11A; 5DM; 698	bis Nachtrag 4;
35 I	E657/1	50 - 100	195/55R15-85	11A; 698	Limousine;	
			205/50R15	11A; 21P; 21R; 22I; 51G; 698	10B; 11B; 11G; 11H;	
			205/50R15-85	11A; 21P; 21R; 22I; 698	12A; 51A; 71E; 721;	
			205/50R15-85	11A; 21P; 21R; 22I; 698	725; 73C; 74A; 74P; 81E	
35I-299	E960	85	195/55R15-85		Kombi; bis Nachtrag	
			205/50R15-85	11A; 21P; 22I; 691	7;	
		85 - 118	195/55R15	51G	10B; 11B; 11G; 11H;	
			205/50R15	11A; 21P; 22I; 51G; 691	12A; 51A; 71E; 721; 725; 73C; 74A; 74P; 81E	
35I-299	E960	85	195/55R15-84		Limousine; bis	
			205/50R15-85	11A; 21P; 22I; 691	Nachtrag 7;	
		85 - 118	195/55R15	51G	10B; 11B; 11G; 11H;	
			205/50R15	11A; 21P; 22I; 51G; 691	12A; 51A; 71E; 721; 725; 73C; 74A; 74P; 81E	



**Gutachten 366-0482-95-MURD/1N4  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 42383**

**ANLAGE: 11 VW**  
Hersteller: BORBET GmbH

Radtyp: C 70535  
Stand: 29.09.1998



Seite: 5 von 10

Verkaufsbezeichnung: **VW POLO**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
6KV	e9*93/81*0008*..	40-81	185/55R15-81	663	Kombi; 10B; 11A; 11B; 11G; 11H; 12A; 34S; 51A; 71E; 721; 725; 73C; 74A; 74P; 81E
			195/50R15-82	612	
6KV	e9*93/81*0008*..., H249	40-81	185/55R15-81	22I; 366; 663	Limousine; 10B; 11A; 11B; 11G; 11H; 12A; 34S; 51A; 71E; 721; 725; 73C; 74A; 74P; 81E
			195/50R15-82	22I; 24J; 366	
			215/45R15-82	22B; 24J; 366; 625	
6N 6NF	e1*96/79*0069*..., G774 G951	33-55	195/45R15-78	11A; 22I; 24J; 24M; 62D	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 721; 725; 73C; 74A; 74P; 81E
			195/50R15-82	VDF; 11A; 22B; 24J; 24M; 365; 54A	
			205/45R15-79	11A; 22B; 24J; 24M; 62L	
		74	195/45R15-78	11A; 22I; 24C; 24M; 62D	
			195/50R15-82	VDF; 11A; 21P; 22B; 24C; 24M; 365; 54A	
			205/45R15-79	11A; 21P; 22B; 24C; 24M; 62L	

Verkaufsbezeichnung: **VW SCIROCCO**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
53	9033, 9033/1	37-81	185/55R15-81	VCN; 11A; 21B; 22B; 24K; 35B; 663	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 721; 725; 73C; 74A; 74P; 81E; 832
			195/50R15-81	VCN; 11A; 21B; 22B; 24K; 35B; 691	
			215/45R15-82	VCN; 11A; 21B; 22B; 24K; 35B; 625; 691	
53 B	C116, C116/1, C116/2	40-82	185/55R15-81	VCN; 11A; 22I; 24K; 33I; 35B; 663	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 721; 725; 73C; 74A; 74P; 81E
			195/50R15-81	VCN; 11A; 22B; 24K; 33I; 35B	
			215/45R15-82	VCN; 11A; 22B; 24K; 33I; 35B; 613; 625	
		95-102	185/55R15-81	11A; 22I; 663	
			195/50R15-81	11A; 22B	
			215/45R15-82	11A; 22B; 613; 625	

**Auflagen**

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren berichtigen zu lassen.

lassen. Dies ist nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich.
- 21B) Durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausauschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 21P) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausauschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 21R) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit der vorderen Radhäuser im Bereich der Radinnenseite eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausauschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22D) Durch Nacharbeit der hinteren Radhäuser im Bereich der Radinnenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22H) Gegebenenfalls ist durch Aufweiten bzw. Ausstellen der hinteren Radhäuser im Bereich der Radaußenseite eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 22I) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausauschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 22K) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit der hinteren Radhäuser im Bereich der Radinnenseite eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 24C) An den vorderen Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24J) An den vorderen Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.

**Gutachten 366-0482-95-MURD/1N4  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 42383**

**ANLAGE: 11 VW**  
Hersteller: BORBET GmbH

Radtyp: C 70535  
Stand: 29.09.1998



Seite: 7 von 10

- 24K) An den Radhäusern ist - sofern serienmäßig nicht vorhanden- durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen. Bei Nachrüstung ist der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von  
Fahrzeughersteller  
Fahrzeugtyp  
Fahrzeugidentifizierungsnummer  
auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- 24M) An den hinteren Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.
- 31I) Aus Freigängigkeitsgründen sind diese Rad-Reifen-Kombinationen nicht zulässig an Fahrzeugausführungen mit Niveauregulierungsanlage.
- 33I) Sofern nicht bereits serienmäßig vorhanden, muß an der Hinterachse ein Stabilisator eingebaut werden. Bei Nachrüstung ist dies auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO zu berücksichtigen.
- 34S) Die Verwendung der Sonderräder ist nur zulässig, wenn bei Volleinschlag der Lenkung ein Mindestabstand von 5 mm zwischen Felge bzw. Reifen und Stabilisator vorhanden ist.
- 35B) Die Spur- und Sturzwerte an der Vorderachse sind gemäß Herstellerangabe einzustellen.
- 365) Die Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination an der Vorderachse ist bei voll eingeschlagener Lenkung zu prüfen. Gegebenenfalls ist durch Begrenzen des Lenkeinschlages eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßnahme zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 366) Gegebenenfalls ist durch Begrenzen des Lenkeinschlages oder durch Nacharbeit der vorderen Radhäuser im Bereich der Radinnenseite eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen ist.
- 51J) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig, wenn die Reifennennbreite der in den Fahrzeugpapieren serienmäßig eingetragenen Mindestreifengröße nicht unterschritten wird.
- 54A) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeigen von Geschwindigkeitsmesser und Wegstreckenzähler innerhalb der zulässigen Toleranzen liegen. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen in den Fahrzeugpapieren zu berücksichtigen.
- 5DK) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 950kg.
- 5DM) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 960kg.

5EA) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 1000kg.

612) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:

Hersteller:	Typ:
DUNLOP	D40, SP2020
PIRELLI	P5000 VIZZOLA, P5000 DRAGO, P6000, P700-Z
CONTINENTAL	CH90, CV90, CZ90, AquaContact
MICHELIN	XGTV, SX-GT
FULDA	Y2000+

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist die Freigängigkeit nachzuweisen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

613) Es darf nur folgendes Reifenfabrikat verwendet werden:

Hersteller:	Typ:
CONTINENTAL	
DUNLOP	D40, SP SPORT 2000
PIRELLI	P5000 Drago
YOKOHAMA	A510

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist die Freigängigkeit nachzuweisen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

617) Es dürfen nur Reifenfabrikate mit einer Breite im montierten Zustand von max. 216 mm verwendet werden; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist die Freigängigkeit nachzuweisen.

625) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:

Hersteller:	Typ:
BRIDGESTONE	S-01
DUNLOP	D40, SP SPORT 2000 bzw. 8000
MICHELIN	SX-GT
TOYO	Proxes-T1
YOKOHAMA	AVS

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist das Fahrverhalten zu begutachten; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

62D) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:

Hersteller:	Typ:
BRIDGESTONE	S-01, S-02
CONTINENTAL	CZ 91, ContiSportContact
DUNLOP	SP Sport 2000, SP Sport 2040E
GOODYEAR	EAGLE F1
MICHELIN	SX-GT
PIRELLI	P700-Z
TOYO	Proxes-T1
YOKOHAMA	A 510

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist das Fahrverhalten zu begutachten; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

62L) Es darf nur folgendes Reifenfabrikat verwendet werden:

Hersteller:	Typ:
DUNLOP	SP Sport 8000

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist das Fahrverhalten zu begutachten; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

- 663) Es dürfen nur Reifen folgender Hersteller verwendet werden:  
BRIDGESTONE, CONTINENTAL, CONTINENTAL M+S Profile, GOODYEAR, GOODYEAR EAGLE GW (M+S), DUNLOP u. DUNLOP SP Winter Sport, KLEBER 551 V, PIRELLI, UNIROYAL u. UNIROYAL MS\*plus 3 bzw. MS\*plus 44, YOKOHAMA A510.  
Werden Reifen anderer Hersteller oder andere Reifen mit M+S-Profil verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die Montierbarkeit der Reifen auf dieser Felgengröße vorzulegen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 691) Es sind nur solche Reifenfabrikate zulässig, bei denen ein Mindestabstand von 5 mm zwischen Reifen und Fahrwerks-, Lenkungs- bzw. Karosserieteilen vorhanden ist; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 698) Es sind nur solche Reifenfabrikate zulässig, bei denen ein Mindestabstand von 15 mm zwischen Reifen und Fahrwerks- und Lenkungsteilen vorhanden ist; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 71E) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte angebracht werden.
- 721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenn Durchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.  
Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- 725) Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden. Bei Verwendung von Radschrauben ist die in der Anlage zum Gutachten dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.
- 81E) Die Verwendung der Sonderräder ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen mit Verstärkungsbügel bzw. Hilfsrahmen an der Scheibenbremsanlage.
- 832) Die Verwendung der Sonderräder ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen mit Faustsattelbremsanlage.
- VCN) Der Einbau der unteren Querstrebe zwischen den unteren Querlenkerlagern nach VW-Teile-Nr. 175 809 001 SP oder anderer bauartgleicher Querstreben ist erforderlich.

VDF) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:

Hersteller:	Typ:
CONTINENTAL	CH90, CV90
DUNLOP	SP Sport 2020
FULDA	Y2000, Y3000
GOODYEAR	EAGLE NCT 2
MICHELIN	XGTV

**Gutachten 366-0482-95-MURD/1N4  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 42383**

**ANLAGE: 11 VW**  
Hersteller: BORBET GmbH

Radtyp: C 70535  
Stand: 29.09.1998



Seite: 10 von 10

PIRELLI  
UNIROYAL

P600, P700-Z, P5000  
RTT-1, Rallye 440, Rallye 340

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist die Freigängigkeit nachzuweisen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.